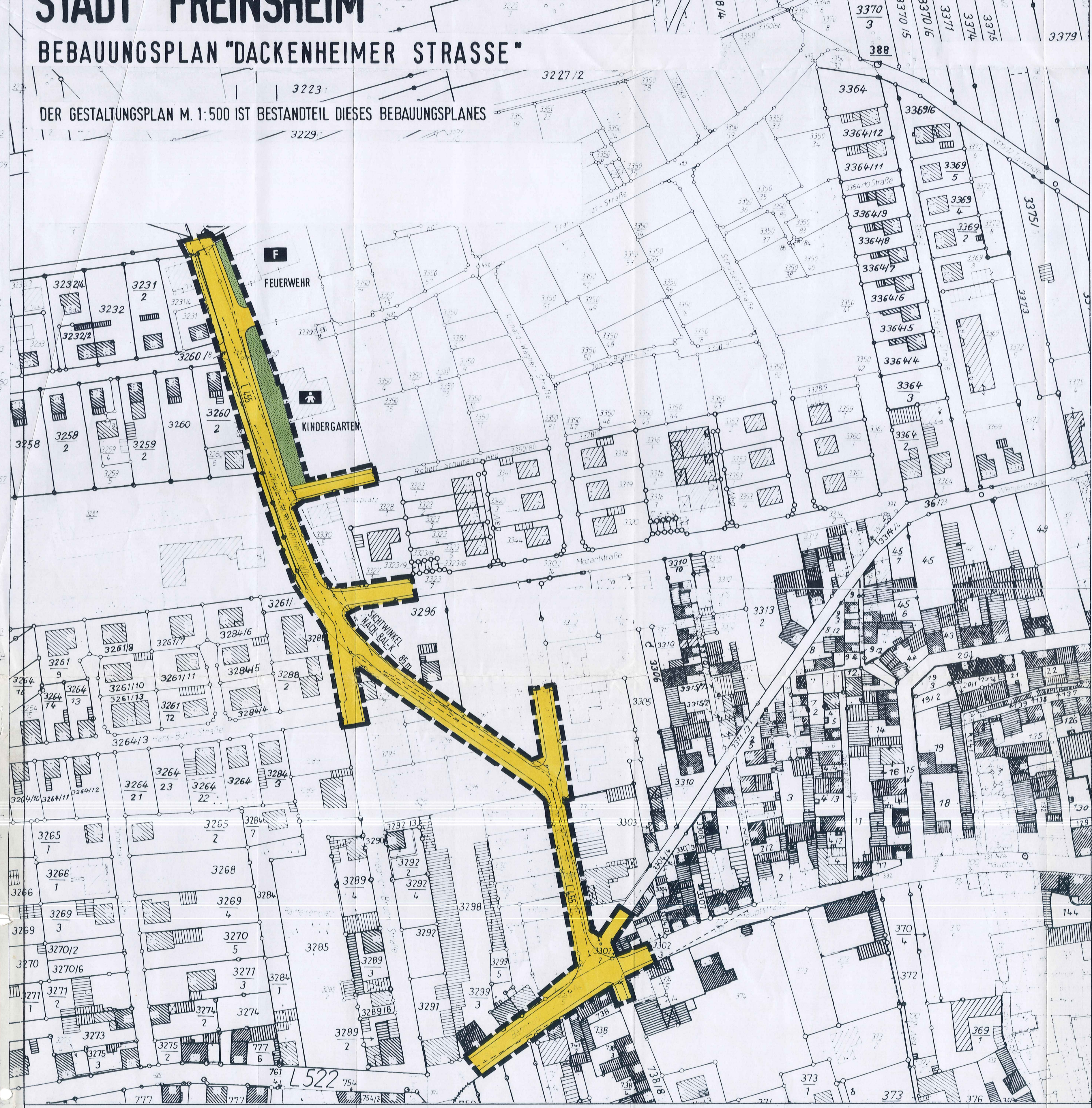


STADT FREINSHEIM

BEBAUUNGSPLAN "DACKENHEIMER STRASSE"

DER GESTALTUNGSPLAN M. 1:500 IST BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES



1. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 10.1.87 beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 22.8.87 durch *Am. H. Blatt* der *Verbandsjurisd. Freinsheim*.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB § 2 Abs. 5 BauGB wurde am 22.8.87 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 20.6.87.

4. Beteiligung der Bürger

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2-5 BauGB erfolgte am 20.4.87 durch *Am. H. Blatt* der *Verbandsjurisd. Freinsheim*.

5. Annahme und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Der Gemeinderat hat die Annahme und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in seiner Sitzung am 9.4.87 beschlossen.

6. Bekanntmachung der Auslegung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 20.4.87 durch *Am. H. Blatt* der *Verbandsjurisd. Freinsheim*.

7. Auslegung des Planentwurfes

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.5.87 bis zum 15.6.1987 öffentlich aus.

8. Prüfung der Bedenken und Anregungen

Der Gemeinderat hat alle fristgemäß eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.7.1987 geprüft und das Ergebnis der Prüfung anschließend mitgeteilt bzw. mitgeteilt, wo und in welcher Zeit das Ergebnis der Prüfung eingesehen werden kann.

9. Beschluß des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 - 4 und 8 - 10 BauGB hat der Gemeinderat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 29.7.87 als Satzung beschlossen.

den 29.8.87

Hals
Der Bürgermeister



10. Anzeigeverfahren

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 27.1.88 eingeleitet. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen von Rechtsvorschriften endete am 27.1.88.

11. Anzeigevermerk

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 27.1.87 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 27. JAN. 1988 AZ: 610-13/63-05/Frei-15/KL wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Bad Dürkheim, den 27. JAN. 1988 Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Unterschrift

*Im Auftrag
(Eichner)
Regierungsrat*

12. Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens

Die ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB erfolgte am 27.1.88 durch *Am. H. Blatt*.

Unterschrift

Dienstsigel

2. Ausfertigung

Amtsplan

SEPTEMBER 1987

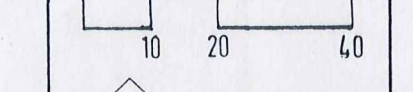
LEGENDE:

- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
- FREIZUHALTENDES SICHTDREIECK
- ÖFFENTLICHE SPINDELFLÄCHE

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannhalts (PlanZV) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833), die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO Rh-Pf) in der Fassung vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) sowie

M 1:1000



ARCHITEKTUR + STÄDTBAU
RAUM- U. UMWELTPLANUNG
DIPL. ING. REINHARD BÄCHTLER
DIPL. ING. ANDREAS BENDER
DIPL. ING. KLAUS MECKLER
ARCHITECT REINHARD STÖRTZ

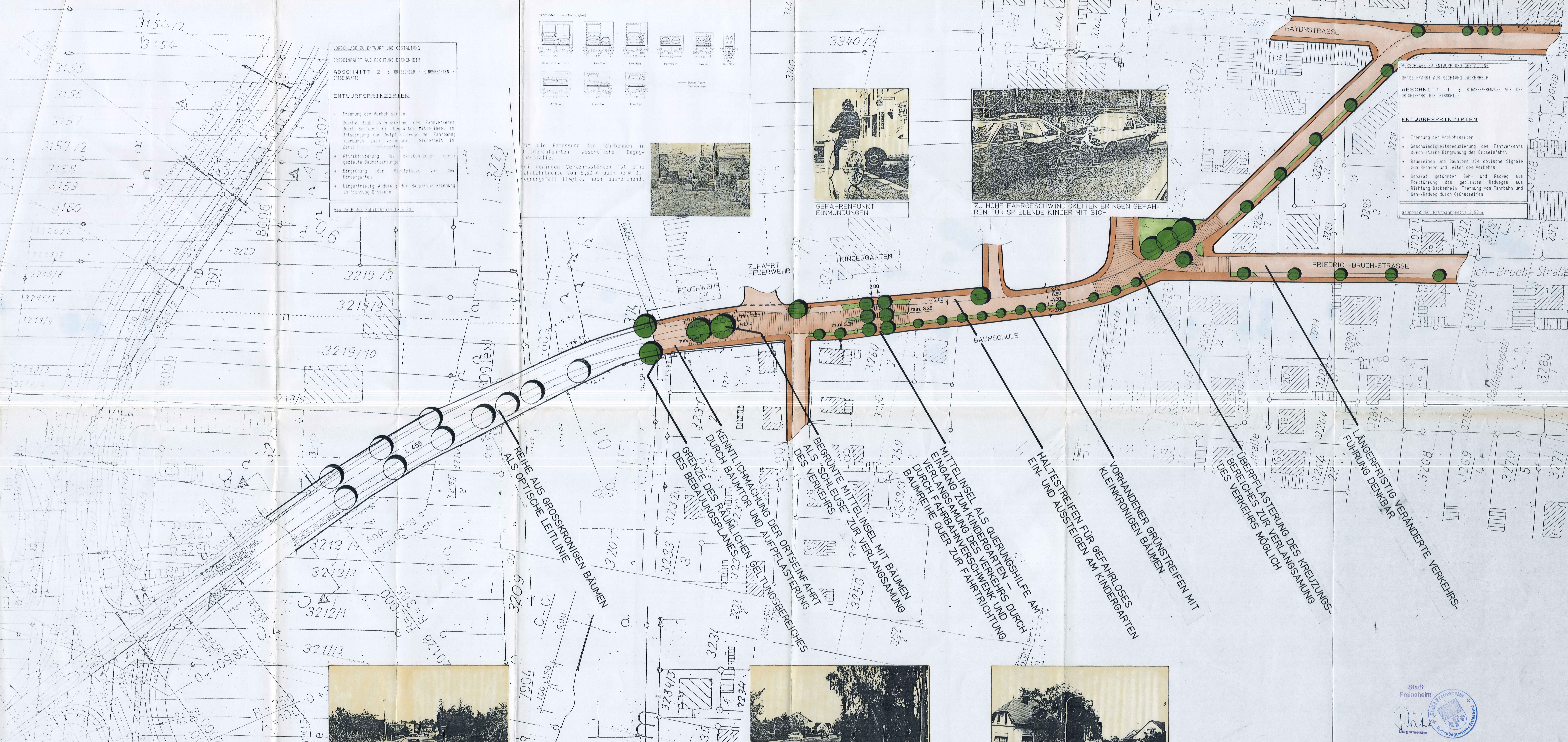
ARUPLAN

UMGESTALTUNG DER ORTSEINFAHRT VON FREINSHEIM

AUS RICHTUNG DACKENHEIM

GESTALTUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN "DACKENHEIMER STRASSE"

DER GESTALTUNGSPLAN IST BESTANDEIL DES BEBAUUNGSPLANES

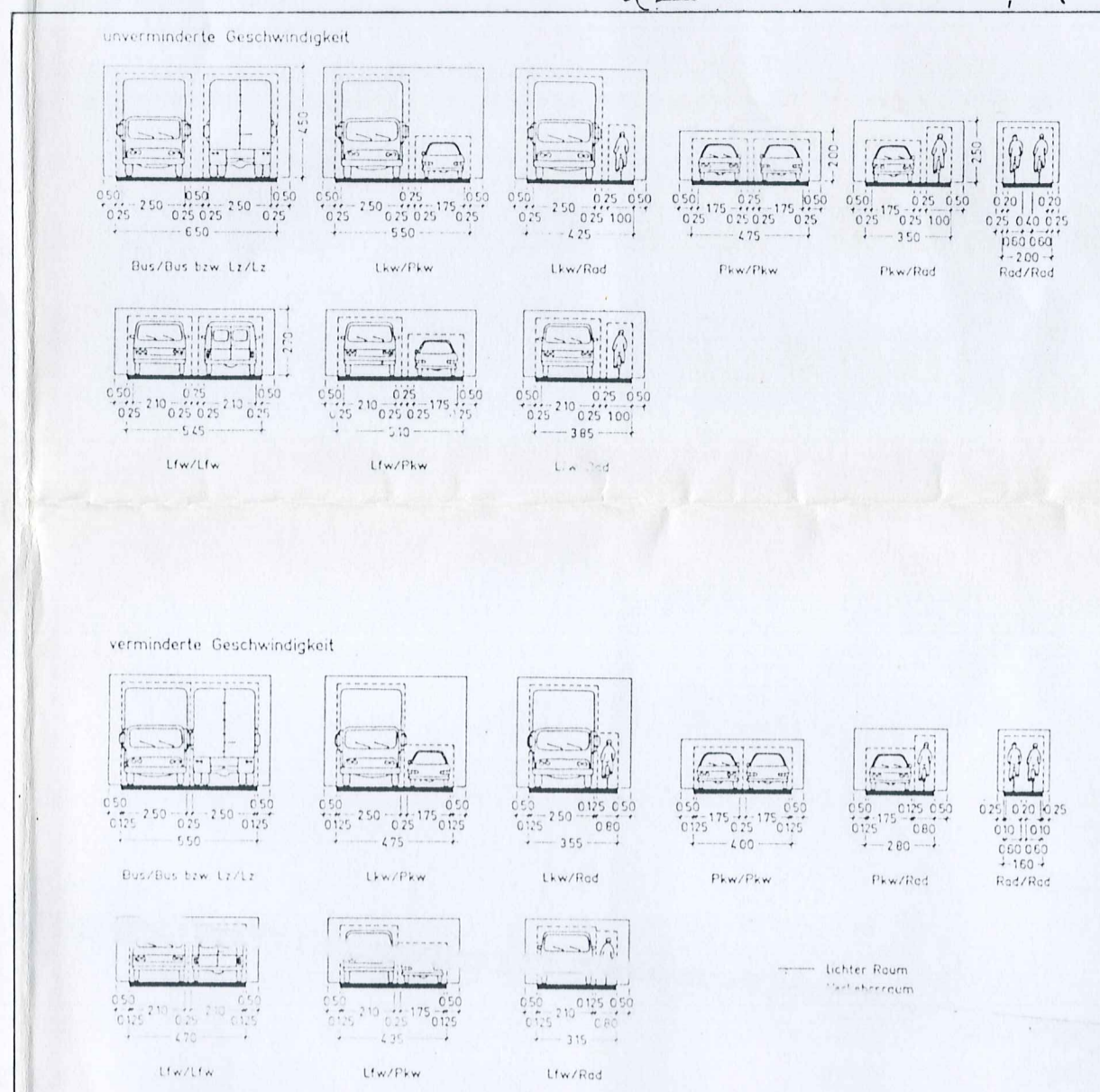


VORSCHLÄGE ZU ENTWURF UND GESTALTUNG
ORTSEINFAHRT AUS RICHTUNG DACKENHEIM
ABSCHNITT 2 : ORTSCHILDE - KINDERGARTEN - ORTSKREUZUNG

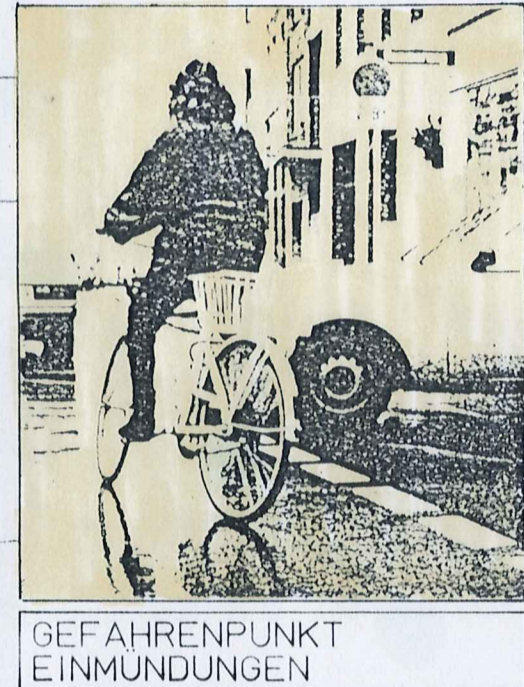
ENTWURFSPRINZIPIEN

- Trennung der Verkehrsarten
- Geschwindigkeitsreduzierung des Fahrverkehrs durch Schüsse mit begrünter Mittelinsel am Ortsübergang und Aufplasterung der Fahrbahn; hierdurch auch verbesserte Sicherheit in Bezug auf Verkehrssicherheit
- Attraktivierung des Verkehrsraumes durch gezielte Baumpflanzungen
- Eingrenzung der Stellplätze vor dem Kindergarten
- Längerfristige Änderung der Hauptfahrbahnbeziehung in Richtung Ortskern

Grundmaß der Fahrbahnbreite 5,50 m



Für die Bemessung der Fahrbahnen in Ortsdurchfahrten wesentliche Begegnungsfälle:
Bei geringen Verkehrsstärken ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m auch beim Begegnungsfall Lkw/Lkw noch ausreichend.

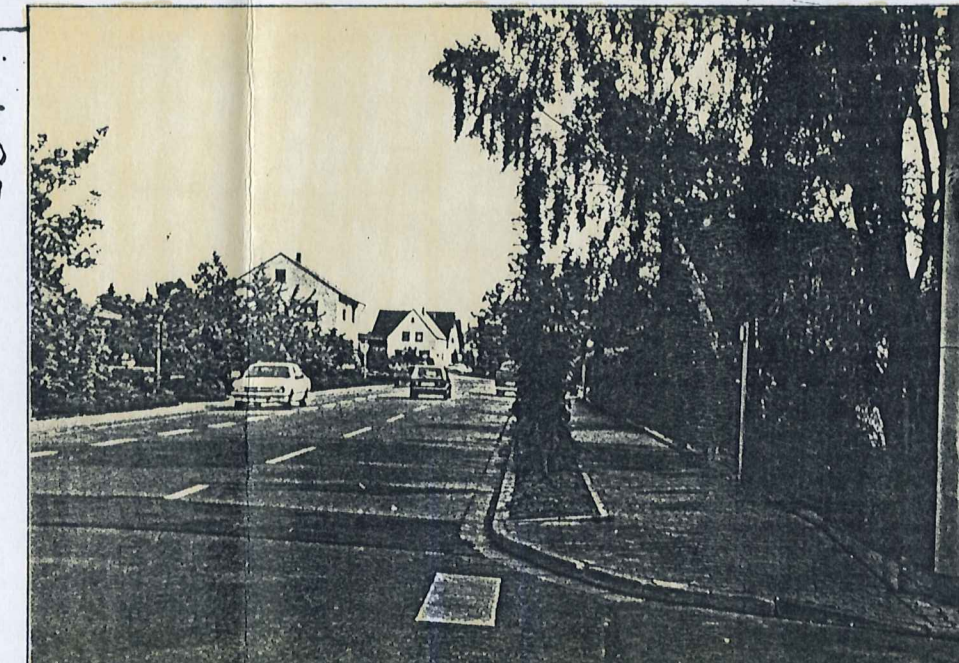
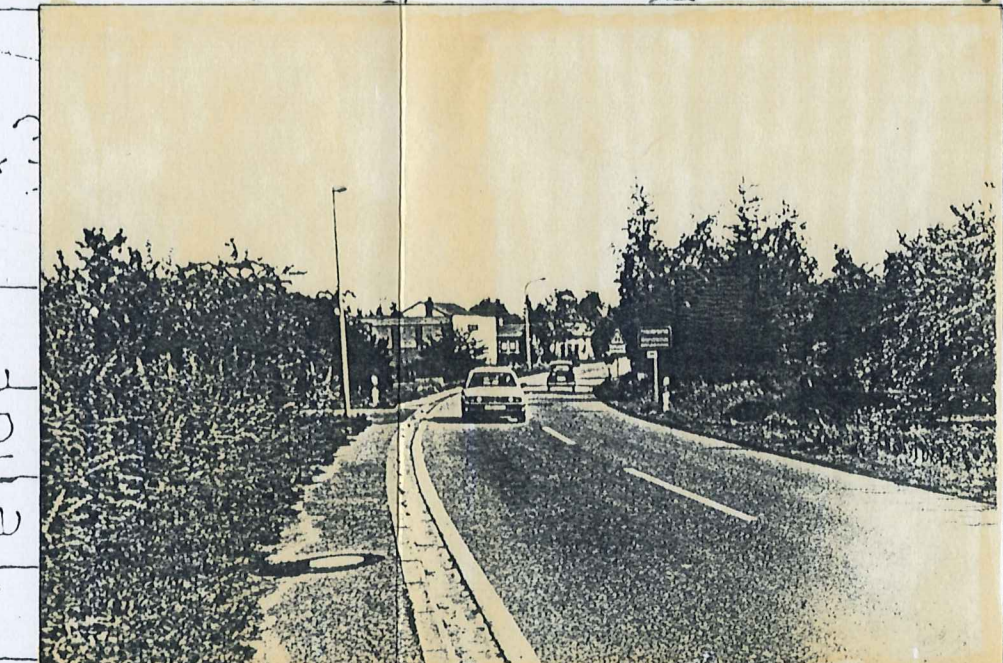


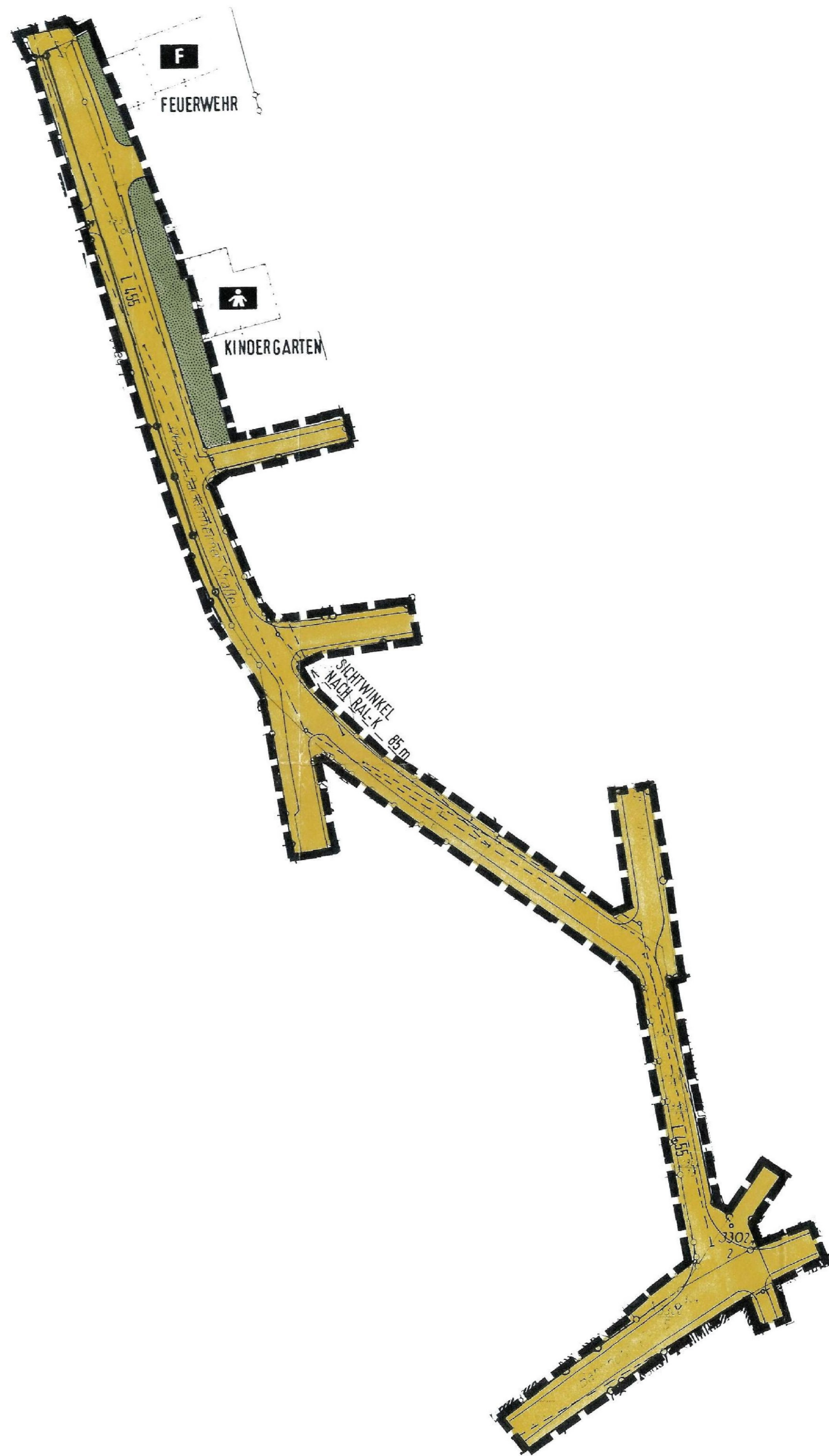
VORSCHLÄGE ZU ENTWURF UND GESTALTUNG
ORTSEINFAHRT AUS RICHTUNG DACKENHEIM
ABSCHNITT 1 : STRASSENKREUZUNG VOR DER ORTSCHILDE

ENTWURFSPRINZIPIEN

- Trennung der Verkehrsarten
- Geschwindigkeitsreduzierung des Fahrverkehrs durch starke Eingrenzung der Ortsfahrt
- Baumreihen und Baustore als optische Signale zum Bremsen und Leiten des Verkehrs
- Separat geführter Geh- und Radweg als Fortführung des geplanten Radweges aus Richtung Dackenheim; Trennung von Fahrbahn und Geh-/Radweg durch Grünstreifen

Grundmaß der Fahrbahnbreite 5,50 m





VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 12.11.87 beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 22.11.87 durch Ant. Stoll der Verbandsgemeinde Freinsheim.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 1 BauGB 2 Abs. 5 BauGB wurde am 11.5.87 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 18.6.87.

4. Beteiligung der Bürger

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 30.4.87 durch Ant. Stoll der Verbandsgemeinde Freinsheim.

5. Annahme und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Der Gemeinderat hat die Annahme und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in seiner Sitzung am 9.8.87 beschlossen.

6. Bekanntmachung der Auslegung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 20.8.87 durch Ant. Stoll der Verbandsgemeinde Freinsheim § 2a Abs. 6 BauGB.

7. Auslegung des Planentwurfes

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.5.87 bis zum 18.6.87 öffentlich aus.

8. Prüfung der Bedenken und Anregungen

Der Gemeinderat hat alle fristgemäß eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.7.87 geprüft und das Ergebnis der Prüfung anschließend mitgeteilt bzw. mitgeteilt, wo und in welcher Zeit das Ergebnis der Prüfung eingesehen werden kann.

9. Beschluß des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 - 4 und 8 - 10 BauGB hat der Gemeinderat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28.7.87 als Satzung beschlossen.

den 20.8.1987

Ant. Stoll
Der Bürgermeister



10. Anzeigeverfahren

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am eingeleitet. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen von Rechtsvorschriften endete am

11. Anzeigevermerk

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 21.87 angezeigt.
Mit der Erklärung vom 27. JAN. 1988 Az.: G 10-13/63-057/Frei-15/16 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 27. JAN. 1988
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Unterschrift

12. Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens

Die ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB erfolgte am durch

Unterschrift

Dienstsigel

Beschluß über die Neuausfertigung:
Der Bebauungsplan tritt am 12.02.88 in Kraft.

Ant. Stoll
(Ordnungsbeamter)



1. Ausfertigung

Gemeinde
SEPTEMBER 1987

ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU
RAUM- U. UMWELTPLANUNG
DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. ANDREAS BENDER
DIPL. ING. KLAUS MECKLER
ARCHITECT REINHARD STÖRTZ

BRUCHSTR. 5 6750 KAISERSLAUTERN
TELEFON (06 31) 6 10 36 / 6 10 37



LEGENDE:

- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- FREIZUHALTENDES SICHTDREIECK
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ALS STRASSEMBEGLEITGRÜN

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalte (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833), die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO Rh-Pf) in der Fassung vom 26.11.1986 (GVBl. S. 307) sowie das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273).